

Satzung

Sporcher Wohnzimmer

– Verein für inklusive und
generationenübergreifende Begegnung

Satzung

§ 1. (Name und Sitz des Vereins)

Der Verein Sporcher Wohnzimmer – Verein für inklusive und generationenübergreifende Begegnung, e.V. mit Sitz in Cadolzburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kurzform des Namens lautet Sporcher Wohnzimmer, e.V. Der Wirkungsbereich des Vereins hat seinen Schwerpunkt in Cadolzburg.

Der Zweck des Vereins ist

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung eines offenen Treffpunkts mit inklusiven, sozialen und geselligen Angeboten im Markt Cadolzburg für alle Generationen und der (Mehr-)Generationen-Arbeit um soziale und kulturelle Barrieren zu überwinden und der allen offen steht.

§ 2. (Gemeinnützigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. (Verwendung der Mittel)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4. (Zweckfremde Ausgaben)

Es darf keine Person auch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6. (Mitgliedschaft)

1.

Mitglied kann jede natürliche, sowie jede juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für ihn einzutreten bereit ist. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2.

Die Aufnahme in den Verein wird durch Aufnahmeantrag vollzogen. Der Aufnahmeantrag muss in Textform erfolgen.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7. (Austritt und Ausschluss)

1.

Die Mitgliedschaft endet:

a. durch Tod

b. durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand in Textform anzuzeigen.

c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

2.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

3.

Berufung gegen Ausschluss kann eingelegt werden. Sie muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Der Berufung kann die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entsprechen. Der Betroffene ist auf der Mitgliederversammlung anzuhören. Im Falle einer Berufung bleiben die Mitgliedsrechte des Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung unberührt.

§ 8. (Beitrag)

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9. (Mitgliederversammlung)

1.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind, durch eine Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.

2.

Mitgliederversammlungen sind:

- a. die ordentliche Mitgliederversammlung
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

3.

Zuständigkeit und Gegenstand der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- b. Wahl des Vorstands
- c. Satzungsänderungen
- d. Richtlinien über Arbeitsplanung
- e. Beschluss über einen Haushaltsplan
- f. Die Wahl von 2 Revisor*innen auf 2 Jahre

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.

5.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder, wenn mindestens 10% der Mitglieder solches in Textform, unter Angabe der Gründe, wünschen.

6.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen hat in Textform mit einer Frist von sieben Tagen zu erfolgen. Die Tagesordnung ist anzugeben. Anträge können bis zu 3 Tage vor Versammlungsbeginn an den Vorstand gerichtet werden.

7.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit: Diskussion und erneute Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen sind ungültige Stimmen.

9.

Über die Beschlüsse ist eine von der*dem Schriftführer*in, einem weiteren Vorstandsmitglied und der*dem Versammlungsleiter*in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10. (Vorstand, Gesetzliche Vertretung)

1.

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus 3-6 gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter
- einem*einer Kassenverantwortlichen und
- einem*einer Schriftführer*in.

Die*der Kassenverantwortliche sowie die*der Schriftführer*in werden in Einzelwahl gewählt. Die weiteren Mitglieder werden in Listenwahl bestimmt. Die genaue Größe des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

2.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der nächsten Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen. Beschlüsse von ganz außerordentlicher Tragweite bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

3.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt den Verein einzeln zu vertreten.

4.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt. Der Vorstand kann abgewählt werden, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung dies wünschen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder bleibt eine Position vakant findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtsdauer endet mit dem Ende der regulären Amtszeit des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11. (Beirat)

1.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat für den Bürger*innen-Treff eingerichtet werden.
2.
Die Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.
3.
Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des Bürger*innen-Treffs.

§ 12. (Beschlussfassung der Sitzungen und Versammlungen)

1.
Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
2.
Abstimmungen finden offen statt.
3.
Wahlen zum Vorstand finden geheim statt. Andere Wahlen und Abstimmungen, die ihrem Charakter nach Wahlen gleichkommen, finden grundsätzlich geheim statt. Sie können offen stattfinden, wenn dem kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
4.
Wahlen und Abstimmungen sind auch mittels geeigneter elektronischer Hilfsmittel möglich. Via Telefon-/ Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.

§ 13. (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss hat mindestens mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Marktgemeinde Cadolzburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Bildung und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 14. (Schlussbestimmungen)

Der Vorstand ist berechtigt, auf Hinweis des Vereinsregisters, Satzungsbestimmungen, die der Eintragung entgegenstehen oder die für die Eintragung erforderlich sind, zu streichen, zu ändern oder zu ergänzen.